

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.03.2015 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749) folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zum/zur Fachpraktiker/-in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilder/-innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/-innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/-innen

(1) Ausbilder/-innen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/-innen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilder/-innen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/-innen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen nach unten abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation
2. Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen
3. Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene
4. Grundlagen der Maschinen- und Regelungstechnik
5. Umgang mit elektrischen Gefahren
6. Naturwissenschaftliche Grundlagen
7. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung
8. Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen
9. Kundenorientiertes Handeln
10. Grundlagen des kaufmännischen Handelns
11. Wertstoffe und Wertstoffannahme
12. Wertstoffentsorgungsverfahren
13. Betrieb und Instandhaltung
14. Stoffströme, Logistik und Disposition
15. Informationstechnik
16. Rechtsvorschriften und technische Regelwerke

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere bzw. Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Diese Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.

(3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate in

Abschnitt A unter laufender Nummer:

1 a-g, 2 a-f, 3 a-d, 4 a-c, 5 a-d, 6 a-e, 7 a-g, 8 a-b, 11 a-d, 13 a-c

und Abschnitt B

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Lehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(5) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung (**Werkstoffbearbeitung und Wertstoffbehandlung**) gliedert sich in einen praktischen und einen schriftlichen Teil.

(6) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe planen, mit den notwendigen Arbeitsmitteln durchführen, Arbeitsergebnisse dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung ergreifen kann.

(7) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen.

§ 11 Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden.

(2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für den 19.-36. Ausbildungsmonat in

Abschnitt A unter laufender Nummer:

2 g-m, 8 c-e, 9 a-d, 10 a-b, 11 e-k, 12 a-k, 13 d-j, 14 a-d, 15 a-b, 16 a-b

und Abschnitt B

aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung (**Wertstoffgewinnung**) in höchstens fünf Stunden

drei praktische Aufgaben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Identifizieren und Deklarieren von Wertstoffen, deren Zuordnung zu den entsprechenden Verwertungswegen sowie Bedienen und Warten von Einrichtungen der Abfallbehandlung.
- Demontage und Zerlegung von Geräten, Maschinen oder Anlagen.

Bei der Durchführung der Aufgaben soll der Prüfling unter anderem zeigen, dass er Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann.

(4) Die schriftliche Prüfung findet in den Prüfungsbereichen Abfallwirtschaftliches Handeln, Wertstoffkreislauf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde statt. In den Prüfungsbereichen Abfallwirtschaftliches Handeln sowie Wertstoffkreislauf soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, technologischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Sachverhalten lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich **Abfallwirtschaftliches Handeln** soll der Prüfling in 60 Minuten zeigen:

- a) Arbeitssicherheit
- b) Abfallzusammensetzung
- c) Abfallsammlung und Transport
- d) Betrieb und Instandhaltung
- e) Rechtsvorschriften und Regelwerke

2. im Prüfungsbereich **Wertstoffkreislauf** soll der Prüfling in 60 Minuten zeigen:

- a) Wertstoffdisposition
- b) Verwertung und Beseitigung
- c) Wertstoffbehandlungsverfahren

3. im Prüfungsbereich **Wirtschafts- und Sozialkunde** soll der Prüfling in 60 Minuten Fragen zu allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen der Berufs- und Arbeitswelt beantworten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

| | | |
|---|----------|------------|
| 1. Prüfungsbereich Werkstoffbearbeitung und Wertstoffbehandlung | (Teil 1) | 30 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Wertstoffgewinnung | (Teil 2) | 40 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Abfallwirtschaftliches Handeln | (Teil 2) | 10 Prozent |
| 4. Prüfungsbereich Wertstoffkreislauf | (Teil 2) | 10 Prozent |
| 5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | (Teil 2) | 10 Prozent |

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich im Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen. Hierfür kommt insbesondere die Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft in Betracht.

§ 15 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK für München und Oberbayern entsprechend.

§ 16 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absatz 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern "Wirtschaft - Das IHK-Magazin für München und Oberbayern" in Kraft.

München, den 26.03.2015

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Anlage zu § 8

Ausbildungsrahmenplan Fachpraktiker für Kreislauf- und Abfallwirtschaft/ Fachpraktikerin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat | |
|----------|---|--|--|---------------|
| | | | 1.–18. Monat | 19.–36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation | a) Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten b) Kostenarten und -stellen unterscheiden c) die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen d) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen e) Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen f) Ergebnisse auswerten und kontrollieren g) an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken | 5 | |
| 2 | Information und Dokumentation, Qualitätssichernde Maßnahmen | a) Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen b) technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen c) organisatorische Anweisungen anwenden d) Arbeitsprotokolle und -berichte erstellen e) rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten f) qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren | 4 | |
| | | g) Grundlagen des Qualitäts- und Umweltmanagements und die Bedeutung des Entsorgungsfachbetriebes darlegen h) Verfahrensanweisungen und Arbeitsanweisungen der Systeme anwenden und Änderungen erfassen i) Anforderungen für wiederverwendbare, zu verwertende und abzugebende Wertstoffe angeben und Qualitätskontrollen durchführen j) Probenahme und Probenaufbereitung für die Analytik durchführen k) Mess- und Analyseverfahren für die Eingangs- und Ausgangsmaterialien anwenden l) Analyseergebnisse in Verbindung mit Annahmekriterien beurteilen m) Anforderungen der Gütekenzeichnung von Wertstoffen und Produkten beachten | | 6 |

| | | | | |
|---|---|---|----|--|
| 3 | Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene | <ul style="list-style-type: none"> a) ökologische Kreisläufe kennen b) Ursachen und Wechselwirkungen von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung kennen c) Grundsätze und Regelungen der Hygiene beachten d) Rechtsvorschriften und Regelwerke anwenden | 5 | |
| 4 | Grundlagen der Maschinen- und Regelungstechnik | <ul style="list-style-type: none"> a) Aggregate, insbesondere Elektro- und Verbrennungsmotoren, verwenden und bedienen b) Aufbau und Funktion betriebsspezifischer Geräte, insbesondere Flurförderfahrzeuge und Sortiereinrichtungen kennen c) Grundlegende Steuerungs- und Regelungsprozesse unter Anleitung durchführen | 7 | |
| 5 | Umgang mit elektrischen Gefahren | <ul style="list-style-type: none"> a) Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben b) Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen c) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen d) Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten | 4 | |
| 6 | Naturwissenschaftliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> a) physikalische Größen messen und auswerten b) Proben nach unterschiedlichen Verfahren nehmen, vorbereiten, kennzeichnen, konservieren und aufbewahren c) Zusammenhänge von Aufbau und charakteristischen Eigenschaften von Stoffen beachten d) qualitative und quantitative Bestimmungen durchführen und Ergebnisse bewerten e) Stoffkreisläufe kennen und beachten | 8 | |
| 7 | Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung | <ul style="list-style-type: none"> a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verwendbarkeit auswählen und einsetzen b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen c) Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Werkstoffbearbeitung handhaben d) Werkstücke aus Metall und Kunststoff fertigen e) Verbindungstechniken kennen und anwenden f) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos verformen, verbinden und trennen g) Komponenten demontieren | 18 | |

| | | | | |
|----|---|--|----|----|
| 8 | Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen | <ul style="list-style-type: none"> a) Stoffe und Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften lagern und befördern b) Arbeitsgeräte und Einrichtungen einsetzen, inspizieren, warten und reinigen | 14 | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> c) Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten d) Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen e) Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen | | 14 |
| 9 | Kundenorientiertes Handeln | <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Bedeutung des Außen- und Innendienstes darstellen b) Beratungs- und Verkaufsgespräche kundenorientiert führen, Möglichkeiten zur Kundenbindung nutzen c) rechtliche Beziehungen zwischen Unternehmen und Kunden beachten d) Kunden- und Lieferantenzufriedenheit beachten | | 4 |
| 10 | Grundlagen des kaufmännischen Handelns | <ul style="list-style-type: none"> a) Prinzipien der Wertstoffwirtschaft sowie Wettbewerbssituation und Grundlagen der Preisgestaltung beschreiben b) Angebot und Nachfrage erläutern | | 4 |
| 11 | Wertstoffe und Wertstoffannahme | <ul style="list-style-type: none"> a) Produkte und Wertstoffe zur Verwertung und Beseitigung unterscheiden b) Wertstoffe nach Eigenschaften, insbesondere nach dem Grad der Überwachungsbedürftigkeit, unterscheiden und zuordnen c) Wertstoffe identifizieren und deklarieren d) Wertstoffe auf Anlagen und bei Erzeugern annehmen, trennen und für die einzelnen Stoffströme und deren weitere Bearbeitung bereitstellen | 6 | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> e) Produkte, Wertstoffe zur Verwertung und zur Beseitigung unterscheiden f) über Herkunft, Anfallstellen, Aufkommen und Arten von Wertstoffe Auskunft geben g) Wertstoffmengen überwachen und planen h) Materialien und Produkte zur Verwertung und Beseitigung benennen, Eigenschaften darlegen und Qualitätsanforderungen beschreiben i) Bearbeitungskriterien und Reaktionsmöglichkeiten verschiedener Wertstoffe aufzeigen j) Rückbau oder Abbruch von Gebäuden k) Demontage/Zerlegung von Geräten, Maschinen oder Anlagen | | 12 |

| | | | | |
|----|---------------------------------------|--|---|----|
| 12 | Wertstoffentsorgungsverfahren | <ul style="list-style-type: none"> a) physikalische, chemische und biologische Prozesse und deren Bedeutung beschreiben b) Anlagentechniken und Kombinationen von Anlagenteilen darstellen c) Umweltbelastungen feststellen, Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung beschreiben und Gegenmaßnahmen bei Bedarf veranlassen d) Wertstoffe annehmen, behandeln und bereitstellen e) Wertstoffe und Produkte zwischenlagern und lagern f) Grundoperationen der Aufbereitung, Verwertung und Behandlung beschreiben g) Verfahrensschritte zur Schaffung von Produkten aus Wertstoffen beschreiben h) Reinigungsverfahren für Sekundärrohstoffe anwenden i) Verfahrenskombinationen der Aufbereitung und Verwertung, insbesondere Kompostierung und thermische Behandlung anwenden j) Stör- und Fremdstoffe im Aufbereitungs- und Verwertungsprozess beseitigen k) Schadstoffe feststellen, Gefährdungspotenziale kennen und Entsorgungswegen zuordnen | | 16 |
| 13 | Betrieb und Instandhaltung | <ul style="list-style-type: none"> a) Inbetrieb- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen durchführen und dokumentieren b) Normalbetrieb der Anlagen dokumentieren c) Geräte, Apparate und Anlagen bedienen, überwachen und warten d) Betriebsstörungen feststellen und dokumentieren, Gegenmaßnahmen einleiten e) Prozesse der Aufbereitung und Verwertung steuern, regeln und überwachen f) Anlagenteile und Einrichtungen bedienen, überwachen und warten g) Fehlfunktionen der Aggregate, Maschinen und Geräte sowie Betriebsstörungen erkennen und deren Beseitigung einleiten h) Mängel an der Verfahrenstechnik erkennen und Verbesserungen einleiten i) an Revisionen und Umbauten mitwirken j) den laufenden Betrieb und die Instandhaltung dokumentieren | 7 | |
| 14 | Stoffströme, Logistik und Disposition | <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrzeugarten, Behälterarten und Sammelsysteme beschreiben sowie nach Kundenbedürfnissen und Einsatzgebieten zusammenstellen b) Hilfsmittel zur Abwicklung der Disposition anwenden c) den Einsatz von Fahrzeugen und Behältnissen disponieren d) Möglichkeiten der Bereitstellung, der Beförderung, der Lagerung und der Zwischenlagerung beschreiben | | 8 |

| | | | | |
|----|--|--|--|---|
| 15 | Informationstechnik | a) betriebsspezifische Programme für die Kreislauf- und Abfallwirtschaft anwenden b) Formularwesen des Betriebes anwenden | | 4 |
| 16 | Rechtsvorschriften und technische Regelwerke | a) rechtliche Regelungen und fachbezogene technische Regelwerke anwenden b) Nachweisverfahren anwenden | | 2 |

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind | Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat | |
|----------|--|---|--|---------------|
| | | | 1.–18. Monat | 19.–36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen | Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisation, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben | Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit | a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen. | Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | |

| | | | |
|---|---|---|--|
| 4 | Umweltschutz | <ul style="list-style-type: none"> a) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln |
| 5 | Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen | <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz bei der Sammlung, der Beförderung und der Behandlung von Wertstoffen, Gefahrstoffen und Sonderabfällen anwenden b) Gefährdungen durch Stoffe und Gefahrstoffe beachten c) Sicherheitsvorschriften für die Anlagen- und Verfahrenstechnik anwenden d) Brandverhütungs- und Feuerschutzeinrichtungen beschreiben und bedienen e) Maßnahmen zum Explosionsschutz durchführen f) tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen anwenden | Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln |